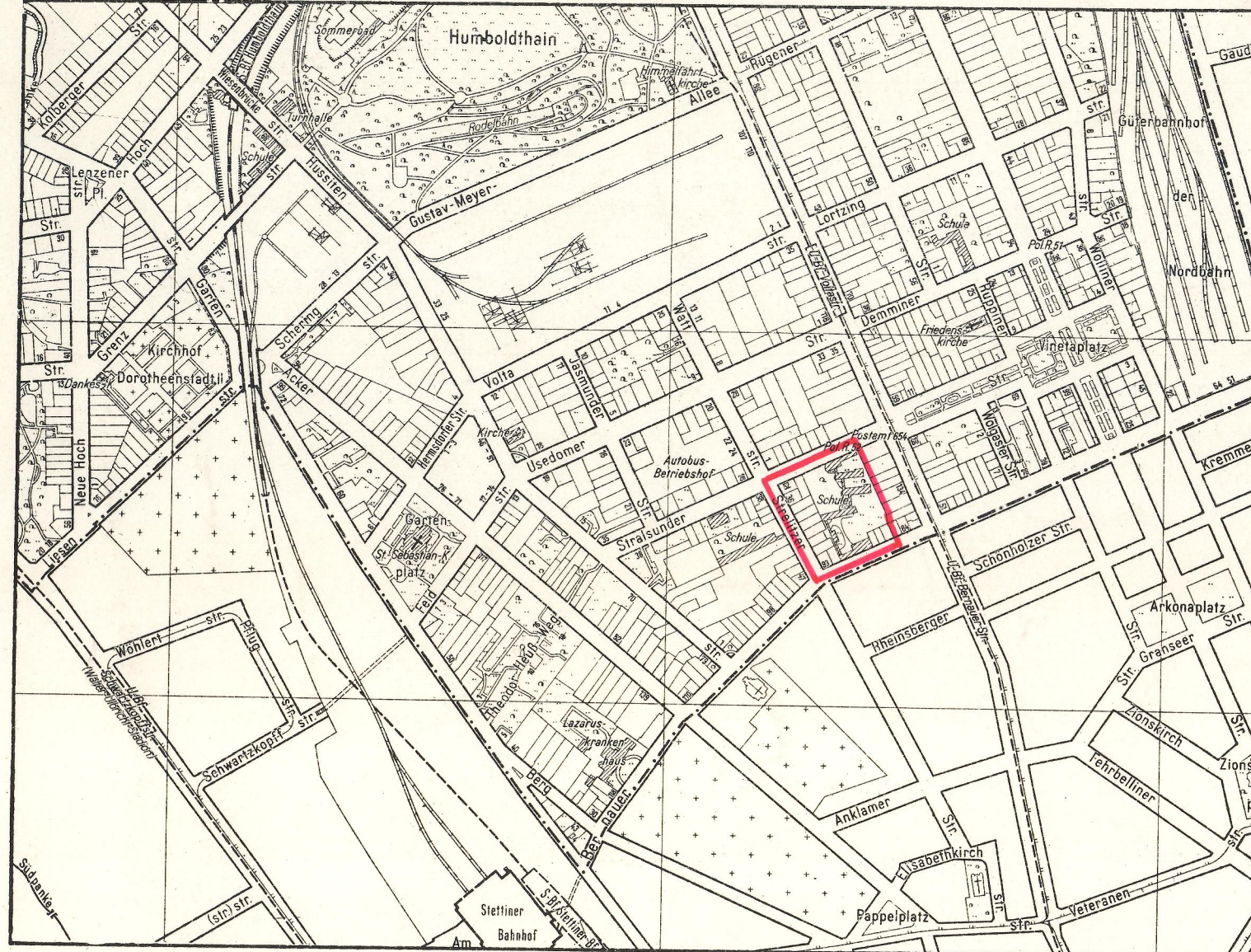




Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
3. Die Sichtflächen sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.
5. Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Grundstücke mit Ausnahme der Straßenverkehrsfläche vor den Grundstücken Bernauer Straße 86-93 sind nach der Ersten Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 1261, 1973 S. 1212) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.

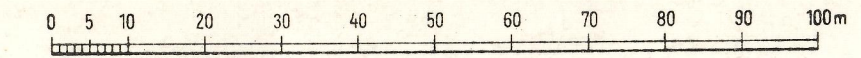


Abzeichnung Bebauungsplan III-57

für die Grundstücke

Bernauer Straße 86-93, Strelitzer Straße 29-37
und Stralsunder Straße 52-57
im Bezirk Wedding

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet	(§ 4 Bau NVO)	Grundflächenzahl	0,4
für den Gemeinbedarf	z.B. SCHULE	Geschoßflächenzahl	0,7
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		Offene Bauweise	0
		Baugrenze	(§ 22 Bau NVO)
Verkehrsflächen:			
Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
Sonstige Festsetzungen:			
Sichtflächen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	

Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Wohngebäude mit Durchfahrt		Bezirksgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze	
Geschoßzahl	IV	Eigentumsgrenze	
Mauer		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Zaun, Hecke			

Aufgestellt: Berlin, den 11. 6. 1970

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Bezirksamt Wedding von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Im Auftrage:
Hartlieb

Für den Leiter der Abteilung
Trampenau
Bezirksstadtrat

Klatt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 9. 7. 1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 7. 9. 1970 bis 7. 10. 1970 öffentlich ausgestellt.

Berlin, den 23. 10. 1970

Bezirksamt Wedding von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Klatt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 14. April 1971

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplanes
bescheinigt

Berlin, den 17. Juni 1971

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u.ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.